

per ERV
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

GZ: **XYXYXYXYX**

Einzug Pauschal- bzw Eingabegebühr von Konto IBAN **AT01 234 5678 9876**, BIC **BAWAATWW**

Graz, am **19.03.2021** [innerhalb 6 Wochen]

Beschwerdeführer: **Mandant,**
Straße, PLZ Ort

vertreten durch: Rechtsanwalt XYZ
Adresse, PLZ
(eigenhändige Unterschrift)
RA-Code: R12345

Vollmacht gemäß
§ 8 RAO und § 35 Abs 1 VfGG iVm § 30 Abs 2 ZPO erteilt

Verwaltungsgericht: **Kosten gemäß § 19a RAO an den Vertreter**
Verwaltungsgericht
Straße, PLZ Ort

Belangte Behörde: **Belangte Behörde**
Straße, PLZ Ort

Mitbeteiligte Parteien: 1. Mitbeteiligte Partei
Straße, PLZ Ort
2. Mitbeteiligte Partei
Straße, PLZ Ort

wegen: **Kurzbeschreibung der Sache**

I. BESCHWERDE
gemäß Art 144 Abs 1 BVG
gegen das Erkenntnis des **Verwaltungsgerichts** vom
XY.XY.2021, GZ **XYXYXY**

II. ANREGUNG
eines Antrags auf Normenkontrolle
gemäß **Art 139 Abs 1 Z 1 BVG (Verordnung) / Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG**
(Gesetz)

III. ANTRAG
auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 85 Abs 2 VfGG

IV. EVENTUALANTRAG
auf Abtretung der Beschwerde gemäß Art 144 Abs 3 BVG

einfach
Angefochtenes Erkenntnis vom XXX
Beilagen laut Beilagenverzeichnis

In der umseits bezeichneten Rechtssache habe ich XXX, mit meiner rechtsfreundlichen Vertretung betraut. Dieser beruft sich auf die ihm erteilte Vollmacht.

I.

Durch meinen bevollmächtigten Vertreter erhebe ich gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom XY.XY.2021, GZ XYXYXXY, mir / meinem bevollmächtigten Vertreter zugestellt am XY.XY.2021, somit in offener Frist, nachstehende

BESCHWERDE

gemäß Art 144 Abs 1 BVG an den Verfassungsgerichtshof

- wegen Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes, nämlich § ... und/oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, nämlich § ...

sowie

- wegen der Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, konkret auf Grundrecht.

1. Beschwerdeumfang und Zulässigkeit der Beschwerde

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom XY.XY.2021, GZ XYXYXXY, wird Darstellung der Auswirkung des angefochtenen Bescheids.

Ich fechte dieses Erkenntnis zur Gänze / hinsichtlich ... an.

Das angefochtene Erkenntnis wurde meinem bevollmächtigten Vertreter am XY.XY.2021 zugestellt. Die vorliegende, am XY.XY.2021 erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig.

(Wenn die angefochtene Entscheidung des VwG zunächst mündlich verkündet worden ist, sollte unter diesem Punkt auch auf die Voraussetzungen des § 82 Abs 3b letzter Satz VfGG eingegangen werden, und zwar durch ein Vorbringen, dass (und wann) die Entscheidung mündlich verkündet wurde und daraufhin ein Antrag auf Ausfertigung gemäß § 29 VwGVG gestellt wurde, sodass die Beschwerde gemäß § 82 Abs 3b letzter Satz VfGG zulässig ist.)

2. Beschwerdesachverhalt

Textbaustein

Textbaustein

Textbaustein

Mit Erkenntnis vom XY.XY.2021, GZ XYXYXXY, Darstellung der Auswirkung des angefochtenen Bescheids.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

3. Zulässigkeit der Beschwerde und Beschwerdepunkte

Ich erachte mich durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung eines **verfassungswidrigen Gesetzes / einer gesetzwidrigen Verordnung**, nämlich § ..., BGBl ... idF BGBl ..., in meinen Rechten verletzt.

In eventu erachte ich mich durch das angefochtene Erkenntnis in folgenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt:

- in meinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf **Grundrecht** gemäß Art **XY**;
- in meinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf **Grundrecht** gemäß Art **XY**.

4. Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes

Neben der Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten (vgl Punkt **XY**) erachte ich mich wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in meinen Rechten verletzt.

Ich rege daher an,

- Teile der §§ XY, BGBl XYXYX, *in eventu* §§ XY, *in eventu*
- das gesamte Gesetz, BGBl XYXY,

einer amtswegigen Gesetzesprüfung gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit b BVG zu unterziehen.

4.1. Maßgebliche Gesetzesbestimmungen

a) Gesetzliche Grundlage zu **Rechtsproblem**

Einleitende Ausführungen/Zusammenfassung in einigen Worten, was das Gesetz regelt.

b) § **Gesetz**

§ **XY Gesetz** lautet:

Normüberschrift

§ 000. EStG

a) **Normtext**

a) **Normtext**

c) *Präjudizialität*

Die belangte Behörde und in weiterer Folge auch das erkennende Verwaltungsgericht stützten ihre Entscheidung § XY Gesetz und leiten daraus ab, negative Rechtsfolge. Diese Bestimmungen sind daher präjudiziell iSd Art 140 Abs 1 BVG.

4.2. Bedenken im Hinblick auf Gleichheitssatz

Der Gleichheitsgrundsatz gebietet dem Gesetzgeber Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, Er setzt ihm insofern eine Schranke, als er es verbietet, andere als sachlich begründete Differenzierungen zwischen den Normadressaten zu schaffen.

Eine Differenzierung ist nur dann sachlich begründet, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen erfolgt. Dabei ist nicht auf eine Diskriminierungsabsicht oder auf das Bemühen des Gesetzgebers um eine sachliche Regelung, sondern auf die objektive Wirkung der Regelung abzustellen. Der Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber auch sachlich nicht begründbare Regelungen zu schaffen (VfSlg 20.316/2019).

Die genannten gesetzlichen Bestimmungen widersprechen gleich in mehrerer Hinsicht dem Gleichheitsgrundsatz.

Textbaustein

Textbaustein

4.3. Bedenken im Hinblick auf das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums

Das Eigentumsrecht ist nach Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK verfassungsrechtlich geschützt. Diese Eigentumsgarantie umfasst alle privatrechtlichen Vermögenspositionen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gilt der erste Satz des Art 5 StGG auch für Eigentumsbeschränkungen. Der Gesetzgeber kann aber angesichts des in Art 1 1. ZPEMRK enthaltenen Gesetzesvorbehalts Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht gegen einen auch ihn bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt und soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig ist (VfSlg 20.226/2017, 20.205/2017).

4.4. Bedenken im Hinblick auf das Legalitätsprinzip

Nach dem in Art 18 BVG normierten Legalitätsprinzip darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Art 18 BVG wendet sich in Form eines Bestimmtheitsgebots auch an den Gesetzgeber, die gesetzlichen Regelungen für die Verwaltung hinreichend zu determinieren. Bei eingriffsnahen Bestimmungen stellt der Verfassungsgerichtshof strenge Anforderungen an die Determinierung (vgl zB VfSlg 10.737/1985).

Textbaustein

Textbaustein

4.5. Begründung des Aufhebungsumfangs

Um die Verletzung meiner Rechte zu beseitigen, würde schon die Aufhebung von **XYXYXY** ausreichen.

Der Sitz der Verfassungswidrigkeit befindet sich jedoch in **XYXY** / Jedoch ist die Bestimmung untrennbar verbunden mit **XYXY**

(VfGH darf durch die Aufhebung nicht zum positiven Gesetzgeber werden; Es darf auch keine leere Worthülle übrig bleiben.)

5. Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten

5.1. Verletzung im Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz

Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vor, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn das Verwaltungsgericht der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (VfSlg 14.208/1995, 15.574/1999).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichts liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in der Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhalts (VfGH 09.06.2017, E 434/2017).

Sollte § **XY Gesetz** nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofs einer verfassungskonformen Interpretation und – trotz der oben (Punkt XY) dargestellten Bedenken – nicht gegen den Gleichheitssatz verstoßen, ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht § **XY Gesetz** einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hat.

Textbaustein

Textbaustein

Ich erachte mich daher in meinem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 BVG und Art 2 StGG) verletzt, weil das Verwaltungsgericht seinem Bescheid einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hat.

5.2. Verletzung im Recht auf Unversehrtheit des Eigentums

Ein Eingriff in das Eigentumsrecht ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dann verfassungswidrig, wenn der ihn verfügende Bescheid ohne jede Rechtsgrundlage ergeht oder auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruht oder wenn die Behörde bei Erlassung des Bescheides eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise anwendet (VfSlg 14.286/1995).

Wie oben ausgeführt (vgl Punk XY) ...

Textbaustein

Textbaustein

Ich erachte mich daher auch in meinem Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK) verletzt, weil das Verwaltungsgericht die herangezogene Norm in denkunmöglicher Weise angewendet hat.

5.3. Verletzung in weiterem Grundrecht

Textbaustein

Textbaustein

6. Beschwerdeanträge

Aus all diesen Gründen stelle ich die

BESCHWERDEANTRÄGE,

1. gemäß §§ 19 und 94 VfGG eine mündliche Verhandlung durchzuführen
2. den angefochtene Erkenntnis gemäß § 87 Abs 1 VfGG wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und wegen Anwendung eines **verfassungswidrigen Gesetzes / einer gesetzwidrigen Verordnung** aufzuheben und
3. dem Rechtsträger der belangten Verwaltungsbehörde den Ersatz der mir entstandenen Kosten zu Händen meines Vertreters aufzuerlegen, wobei gemäß § 27 Satz 2 VfGG Kostenanspruch für alle regelmäßig anfallenden Kosten zuzüglich USt begehrt wird.

II.

Im Hinblick auf die Verletzung meiner Rechte wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung (vgl Punkt XY) ergeht an den Verfassungsgerichtshof die

ANREGUNG,

hinsichtlich der folgenden präjudiziellen Ordnungsbestimmungen von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren / Ordnungsprüfungsverfahren gemäß Art 140 / Art 139 BVG einzuleiten und die genannten Bestimmungen des Gesetz, BGBl XXXY idF YXXYX, als verfassungswidrig / gesetzwidrig aufzuheben:

- aufzuhebendes Gesetz bzw aufzuhebende Gesetzesteile
- aufzuhebendes Gesetz bzw aufzuhebende Gesetzesteile

III.

(Vorbringen inwiefern die angefochtene Entscheidung einem Vollzug zugänglich ist; Vorbringen, dass zwingende öffentliche Interessen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegenstehen und dass dem Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil droht, die Interessenabwägung sohin zu seinen Gunsten ausgehen muss; gegebenenfalls Beweisanbot)

Aus diesem Grund richte ich an den Verfassungsgerichtshof den

ANTRAG,

dieser Beschwerde gemäß § 85 Abs 2 VfGG aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

IV.

Eventualiter - für den Fall der Ablehnung oder Abweisung der Beschwerde - stelle ich den

ANTRAG,

gemäß Art 144 Abs 3 BVG die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshofs zur Entscheidung abzutreten.

(Name des Rechtsmittelwerbers)

Kostenverzeichnis

Pauschalsatz	EUR 2.180,00
20 % USt	EUR 436,00
Eingabengebühr	<u>EUR 240,00</u>
Summe	EUR 2.856,00

Beilagenverzeichnis:

./1 **XYXYXY**

./2 **XYXYXY**

Side Letter

1. Verwendete Literatur:

- Xxx
- xxx

2. Sonstige Anmerkungen:

XYXYXY